

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-2819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/104-Pr.2/81

1981 08 14

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1313/AB
1981-08-25
zu 1289/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 29. Juni 1981, Nr. 1289/J, betreffend die sozialistische Personalpolitik im Bereiche des Zollwachdienstes in Kärnten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Inspektor Thurner hat bis jetzt kein schriftliches Ansuchen um Versetzung zur Zollwachabteilung Maria Luggau bei seiner Dienstbehörde eingebracht. Es wurde für ihn jedoch zweimal von ÖVP-Mandataren diesbezüglich interveniert. Inspektor Thurner, der seit 15. Jänner 1979 seinen Familienwohnsitz in Lienz hat, kommt für eine Versetzung zur Zollwachabteilung Maria Luggau nicht in Betracht, weil diese Zollwachabteilung nach der Zahl der für sie vorgesehenen Arbeitsplätze voll besetzt ist und in absehbarer Zeit kein solcher frei werden wird. Eine Verwendung bei der Zollwachabteilung Maria Luggau wäre aber auch nicht sehr sinnvoll, da die Entfernung von dort nach Lienz über Mauthen 62 km bzw. über Tassenbach 50 km beträgt. Nach der Lage seines Familienwohnsitzes wäre es eher verständlich, wenn Inspektor Thurner eine Versetzung in den Bereich der FLD für Tirol (Osttirol) anstreben würde.

Zu 2.

Durch die Versetzung des Insp. Ewald Grollitsch, der seinen Familienwohnsitz in Radning bei Hermagor hat, zur Zollwachabteilung Hermagor ist es nicht zu einer Überbesetzung dieser Dienststelle gekommen. Die Besetzung zum 1. Jänner 1981 mit sieben Zollwachbediensteten entspricht dem Sollstand.

Gleichzeitig mit der Versetzung des Insp. Grollitsch zur Zollwachabteilung Hermagor wurde nämlich Rev.Insp. Peter Grössing mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 von der Zollwachabteilung Hermagor zur Zollwachabteilung Dellach

- 2 -

versetzt.

Zu 3.

Von einer Intervention des Landtagspräsidenten a.D. Bürgermeister Tillian ist der FLD nichts bekannt.

Zu 4.

Im Zuge der Reorganisation der Zollwache zum 1.1.1978 wurde auf ausdrückliches Ersuchen des FAUS/Zw vom Präsidenten der FLD die Zusicherung abgegeben, bei der Nachbesetzung freiwerdender Leiterposten von Zw.Anteilungen die früheren Leiter der aufgelassenen Grenzstreifenanteilungen in erster Linie zu berücksichtigen. GrpInsp. WERNIG war Leiter der Zw.Anteilung Aich bei Bleiburg, die mit 1.1.1978 aufgelassen wurde. Es war ihm daher bei der Nachbesetzung der Zw.Anteilung Feistritz ob Bleiburg der Vorrang einzuräumen.

Die im Umgebungsbereich von Bleiburg gelegenen Zw.Anteilungen Feistritz ob Bleiburg und Globasnitz haben einen Soll- und Ist-Personalstand von je 7 ZW-Bediensteten und sind nach Maßgabe ihrer Aufgabenstellung völlig gleichwertig. Für die FLD für Kärnten war es daher naheliegend, GrpInsp. MAIER als Leiter der Zw.Anteilung Globasnitz zu belassen und GrpInsp. WERNIG im Sinne der vom Präsidenten abgegebenen Zusicherung zum Leiter der Zw.Anteilung Feistritz ob Bleiburg zu bestellen. Da sich GrpInsp. WERNIG als Leiter der Zw.Anteilung Aich sehr bewährt hat, war von ihm zu erwarten, daß er auch die mit der Leitung der Zw.Anteilung Feistritz ob Bleiburg verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen wird.

Sowohl GrpInsp. MAIER als auch GrpInsp. WERNIG besitzen in der unmittelbaren Umgebung von Bleiburg ein Eigenheim. Beide sind verheiratet. GrpInsp. MAIER ist kinderlos, hingegen hat GrpInsp. WERNIG für 3 Kinder zu sorgen. Es wäre daher kaum zumutbar, dem GrpInsp. WERNIG in einer größeren Entfernung von Bleiburg die Funktion eines Zw.Anteilungsleiters, welche ihm anlässlich der Reorganisation der Zollwache im Jahre 1977 ausdrücklich zugesichert wurde, zu übertragen.

Dem Leiter der Zw.Anteilung Globasnitz, GrpInsp. MAIER, hätte die Bestellung zum Leiter der völlig gleichwertigen Zw.Anteilung Feistritz ob Bleiburg dienstrechtlich keine Vorteile gebracht. Die geringfügige bessere dienstrechtliche Stellung des GrpInsp. MAIER - er wurde ein halbes Jahr vor GrpInsp. WERNIG in die Dienststufe 2 der Verwendungsgruppe W 2 ernannt - konnte daher außer Betracht

- 3 -

- 3 -

bleiben.

Zu 5.

Der Präsident der FLD für Kärnten trägt für seinen Wirkungsbereich die Führungsverantwortung. In Ausübung dieser Führungsverantwortung hat er den freigewordenen Leiterposten der Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg intern ausgeschrieben und von einer hiefür bestellten Begutachtungskommission, der auch 2 Mitglieder des FAUS/Zw angehörten, ein Eignungsgutachten erstellen lassen. Diese Begutachtungskommission hat von insgesamt 4 Bewerbern den GrpInsp. MAIER an 1. Stelle und den GrpInsp. WERNIG an 2. Stelle gereiht. Das Eignungsgutachten ist für den Präsidenten nicht bindend. Er muß jedoch, wenn er hievon abweicht, dies schriftlich begründen. Das ist auch geschehen.

Die für die Bestellung des GrpInsp. WERNIG zum Leiter der Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg maßgeblichen Gründe sind von der Begutachtungskommission bei der Erstellung des Eignungsgutachtens und Ausarbeitung des Reihungsvorschlages unberücksichtigt geblieben und wurden unter Pkt. 4 der Anfrage aufgezeigt. Die getroffene Entscheidung findet daher sehr wohl im § 4 Abs. 3 BDG 1979 ihre Deckung.

Zu 6.

a) RevInsp. Georg MOSER wurde mit Wirksamkeit vom 10. Juli 1981 zur ZW.Abtteilung Bleiburg versetzt. Diese Versetzung war möglich, weil GrpInsp. Gottfried WERNING mit Wirksamkeit vom 15. Mai 1981 zum Leiter der ZW.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg bestellt wurde und daher sein Arbeitsplatz bei der Zw.Abtteilung Bleiburg freigeworden ist.

b) RevInsp. Heinrich PERNAT suchte am 17. Oktober 1977 um Versetzung von der Zw.Abtteilung Aich zur Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg an, weil er in diesem Ort mit dem Bau eines Eigenheimes beginnen wollte. Da die Zw.Abtteilung Aich mit 1. Jänner 1978 aufgelassen wurde und bei der Zw.Abtteilung Globasnitz akuter Personalmangel bestand, erfolgte mit Bescheid vom 14. Dezember 1977, GZ 1763/21-Pr.-77, dessen Versetzung zu dieser Abteilung. Zu dieser Personalmaßnahme hat der Beamte am 25. November 1977 seine Zustimmung gegeben.

Der Leiter der Zw.Abtteilung Globasnitz, GrpInsp. Erwin MAIER, hat am 21. Oktober 1980 einem Versetzungsansuchen des Insp. Stefan KLOKAR vom 16. September 1980 zur Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg unter der Voraussetzung eines Ersatzes zugestimmt. Ein Vorschlag, zuerst den dienstältesten RevInsp. PERNAT zu versetzen, wurde von ihm nicht gemacht, da er als Obmann

- 4 -

- 4 -

des DAUS vermutlich Insp. KLOKAR, der verheiratet ist und 2 Kinder hat, dem ledigen RevInsp. PERNAT, der bei seiner Mutter wohnt, vorgezogen hat. KLOKAR wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 zur Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg versetzt.

Erst nach der Bestellung des GrpInsp. Gottfried WERNIG zum Leiter der Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg (15.5.1981) und der am 21. Mai 1981 erfolgten Versetzung des (verheirateten) Insp. Franz KRALJ suchte RevInsp. Heinrich PERNAT am 19. Mai 1981 neuerlich um Versetzung zur Zw.Abtteilung Feistritz ob Bleiburg an. Diesem Ansuchen kann bis auf weiteres nicht entsprochen werden, weil bei dieser Abteilung kein Arbeitsplatz frei ist.

c) BezInsp. Josef KATTNIG ist beim Zollamt Villach als Rechnungsführer eingesetzt. Er wohnt in Dreulach, Gemeinde St. Jakob im Rosental. Die Entfernung zum ZA Villach beträgt 25 km, die Entfernung zum ZA Rosenbach 4 km.

Seinen Versetzungsansuchen aus den Jahren 1972 und 1977 konnte aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden. Sein neuerliches Versetzungsansuchen vom 11. Oktober 1978, das er mit hohen Fahrtkosten begründete, zog BezInsp. KATTNIG mit dem Hinweis auf ein besseres dienstliches Fortkommen beim ZA Villach am 11.2.1980 zurück. Er bat bei der Eröffnung des Karawankentunnels hinsichtlich seines Versetzungswunsches berücksichtigt zu werden.

Am 23. Jänner 1981 suchte KATTNIG neuerlich um Versetzung zur Zw.Abtteilung Rosenbach oder Schlatten an. Er begründete sein Ansuchen mit der ständigen Erhöhung der Benzinkosten, außerdem möchte er mit dem Umbau seines Eigenheimes beginnen. Diesem Ansuchen kann von der FLD für Kärnten derzeit nicht entsprochen werden, weil das Personal bei der Zw.Abtteilung Rosenbach trotz des Abganges eines Beamten ausreicht. Außerdem versieht BezInsp. KATTNIG beim ZA Villach als Rechnungsführer auf einem Arbeitsplatz der Dienststufe 2 seinen Dienst. Einen gleichbewerteten Arbeitsplatz könnte er in Rosenbach oder Schlatten nicht erhalten.

Zu 7.

Der Landeshauptmann von Kärnten hat sich am 14. April 1980 Unter Zl. LH-3/37/1980 für die Aufnahme des Insp. Franz KRALJ verwendet. Für Insp. Rudolf SABLATNIK liegt keine Intervention vor.

Zu 8.

Die Insp. Franz KRALJ und Rudolf SABLATNIK wurden am 1.1.1981 aufgenommen und vorerst der Zw.Abtteilung Unterloibl bzw. der Zw.Abtteilung Vorderberg zugewiesen.

- 5 -

- 5 -

Vor Beendigung des 70. Grundlehrganges zur Dienstprüfung für die Zollwache (5.1. - 20.5.1981) suchten beide am 27.4.1981 um Versetzung zur Zw.Abteilung Feistritz ob Bleiburg bzw. Unterloibl an. Die FLD entsprach diesen beiden Ansuchen mit Wirksamkeit vom 21.5.1981, weil dadurch eine Zusammenführung der Familie des Insp. KRALJ, der in Bleiburg wohnt, verheiratet ist und ein Kind hat, möglich war, und damit die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses vermieden werden konnte. Der bei der Zw.Abteilung Unterloibl freiwerdende Arbeitsplatz konnte mit Insp. SABLATNIK besetzt werden. Die Entfernung von seinem Wohnort in Ludmannsdorf verringert sich dadurch von 65 auf 20 km.

Die Versetzung der Insp. KRALJ und SABLATNIK wurde noch vor deren Dienstantritt bei den Zw.Abteilungen Unterloibl bzw. Vorderberg ausgesprochen. Eine politische Intervention seitens der SPÖ ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Lediglich das Mitglied des FAUS/Zw, AbtInsp. FRANKL, ist für deren Versetzung vorstellig geworden.

Hinsichtlich der Wahl des Dienstortes muß die Dienstbehörde trachten, daß vermeidbare Gebührenansprüche (Fahrtkostenzuschuß, Trennungsg Gebühr, Trennungszuschuß) nicht entstehen. Darüberhinaus sind auch soziale Momente zu berücksichtigen.

Zu 9. und 10.

Von den Bewerbern um Aufnahme in den Zollwachdienst sind gemäß § 4 Abs. 3 BDG 1979 jeweils die geeignetsten zu berücksichtigen. Ob und welcher politischen Partei ein Bewerber angehört oder ihr nahesteht, ist der Dienstbehörde zunächst nicht bekannt. Sie kann nur fallweise aus Interventionen Schlußfolgerungen ziehen, die aber auch nicht immer zutreffen, weil schon wiederholt Mandatare verschiedener Parteien für ein und denselben Bewerber eingeschritten sind. Im übrigen darf die politische Einstellung der Bewerber nach Art. 7 B-VG auf die Entscheidung der Dienstbehörde keinen Einfluß haben.

Im Zusammenhang mit den von Ihnen "beobachteten" Überproportionalitäten möchte ich Ihnen folgende Fakten zur Kenntnis bringen:

Der Anteil der Wählerstimmen betrug bei der Nationalratswahl 1979 in Kärnten:

SPÖ	56,2 %
ÖVP	32,7 %
FPÖ	10,0 %
KPÖ	1,1 %

- 6 -

- 6 -

Das heißt im statistischen Durchschnitt sind von 10 Wahlberechtigten 6 Kärntner SPÖ-Wähler, 3 wählten die ÖVP und einer die FPÖ.

Im Vergleich dazu das Ergebnis der Personalvertretungswahlen 1979 der Kärntner Zollwache:

ÖAAB-FCG-KdEÖ	70 %
SPÖ-FSG	30 %

Dieser starke ÖVP-Anteil ist ein deutlicher Hinweis auf die Bevorzugung von der ÖVP nahestehenden Personen für eine Aufnahme in den Zollwachdienst.

Die politische Einflußnahme auf Personalangelegenheiten kommt auch im Umfang der Interventionen zum Ausdruck. Seit Anfang 1979 haben bei der FLD für Kärnten in Personalangelegenheiten

68 mal ÖVP - Mandatäre
26 mal SPÖ - Mandatäre

intervenierte. Von einer verstärkten Einflußnahme der SPÖ auf Neuaufnahmen kann also keine Rede sein.

Aufgrund dieser dargestellten Fakten würde ich eher "Überproportionalitäten" in eine andere Richtung interpretieren.

Zusammenfassend ergibt sich zweifelsfrei, daß die FLD für Kärnten in allen aufgezeigten Fällen nach objektiven Gesichtspunkten vorgegangen ist. Ich sehe mich daher nicht veranlaßt, in Zukunft in das Auswahlverfahren der Bewerber für den Zollwachdienst im Bereich der FLD für Kärnten einzugreifen.

